

1. Aktuelle Regelung zum Praktikum

(für B.Sc. und M.Sc. Psychologie)

Die Praktikumsberichte werden ab sofort durch das Prüfungsamt verteilt. Bitte schicken Sie Ihre vollständigen Unterlagen (Praktikumsbericht, Kurzfragebogen, Bestätigung der Praktikumsstelle) als Ausdruck oder als PDF per Email. Es können nur vollständig eingereichte Praktikumsunterlagen bearbeitet werden.

Stand: 24. Januar 2013

Praktika können nur angerechnet werden, wenn krankheitsbedingte Fehlzeiten 40 Stunden nicht überschreiten. Anderenfalls muss die fehlende Zeit in Abstimmung mit der Einrichtung / dem Praktikumsbetreuer nachgearbeitet werden oder es ist ein zusätzliches Praktikum im Umfang von mindestens 160 Stunden erforderlich.

Stand: 01.08.2019

2. Aktuelle Regelung zur Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit

(für B.Sc. „alt“ & „neu“ p. B.SC und M.Sc. Psychologie)

Formular „Ärztliche Bescheinigung für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit“ ab 11. Juli 2022

Bislang wurden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-B) als Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit anerkannt. Dies ist vorerst auch weiterhin der Fall.

Im Zusammenhang mit der im Arbeitsleben bereits eingeführten elektronischen AU-B entfällt in Zukunft die Papierform dieses Attests ganz. Eine Vorlage der AU-B als Nachweis krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann sodann nicht mehr erfolgen. Hierüber werden wir zu gegebener Zeit ausführlich informieren.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Formular zum Nachweis der „krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit“ und Feststellung der Prüfungsunfähigkeit erstellt.

Um im Sinne der Chancengleichheit im Prüfungsrecht für alle Studierenden gleichberechtigt die Feststellung einer vorliegenden krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu ermöglichen, kann ab sofort alternativ zur AU-B das Formular „Ärztliche Bescheinigung für die Feststellung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit“ verwendet werden, zunächst bis zum 31. Dezember 2022 auf nur freiwilliger Basis.

Diese ist fristgerecht gemäß den Vorgaben der Prüfungsordnung im zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die im Formular abgefragten Angaben können per ärztlichem Attest auch formfrei bestätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Online-Atteste bzw. AU-Bescheinigungen, die durch ein Telemedizin-Unternehmen (Anbieter, die ausschließlich Online-Atteste ausstellen) ausgegeben wurden, nicht akzeptiert werden.

Nach wie vor gilt jedoch, wenn in Einzelfällen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei Studierenden Prüfungsfähigkeit vorliegt oder ein anderer Nachweis hierfür als sachgerecht erscheint, kann ein amtsärztliches Attest angefordert werden. Hierüber informiert das Prüfungsamt die Studierenden. Es gelten die gleichen Fristen (Einreichung bis spätestens 3. Werktag nach dem Prüfungsdatum) für die Einreichung des amtsärztlichen Attests wie für die ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit.

Stand: 11. Juli 2022